



ABTEILUNG EINWOHNERDIENSTE

Alosenstrasse 2
6315 Oberägeri
Telefon +41 41 723 80 00
www.oberaegeri.ch

MERKBLATT ERBEN

Art. 553 ZGB

1. Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet, wenn:
 - 1 ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
 - 2 ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
 - 3 einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;
 - 4 ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.
- 2 Sie erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und ist in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen.
- 3 Die Aufnahme eines Inventars kann durch die kantonale Gesetzgebung für weitere Fälle vorgeschrieben werden.

Erwerb der Erbschaft

Art. 560 ZGB

- 1 Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.
- 2 Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben.
- 3 Der Erwerb der eingesetzten Erben wird auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges zurückbezogen, und es haben die gesetzlichen Erben ihnen die Erbschaft nach den Besitzregeln herauszugeben.

Ausschlagung der Erbschaft

Art. 566 ZGB

- 1 Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen.
- 2 Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet.

Art. 567 Abs. 1 ZGB

- ¹ Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.
(Hinweis: Die Ausschlagung hat im Kanton Zug beim Kantonsgericht in Zug zu erfolgen)
- ² Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Testament, Ehe- und Erbvertrag

Art. 470 Abs. 1 und 2 ZGB

- ¹ Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen
- ² Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 556 Abs. 1 ZGB

- ¹ Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der Behörde unverweilt einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird.
(Hinweis: Dies gilt auch für Ehe- und Erbverträge, nicht aber für reine Eheverträge).

Art. 557 ZGB

- ¹ Die Verfügung des Erblassers muss binnen Monatsfrist nach der Einlieferung von der zuständigen Behörde eröffnet werden.
- ² Zu der Eröffnung werden die Erben, soweit sie den Behörden bekannt sind, vorgeladen.
- ³ Hinterlässt der Erblasser mehr als eine Verfügung, so sind sie alle der Behörde einzuliefern und von ihr zu eröffnen.
(Hinweis: Die Eröffnung erfolgt ohne Prüfung der Rechtsgültigkeit)

Art. 558 Abs. 1 ZGB

- ¹ Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten auf Kosten der Erbschaft eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht.

Art. 559 Abs. 1 ZGB

- ¹ Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten wird den eingesetzten Erben, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben, auf ihr Verlangen von der Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien.

Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen

Die Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB) und die Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB) verjähren gemäss Art. 521 ZGB bzw. Art. 533 ZGB innerhalb eines Jahres.